

Geschäftsordnung

der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Setterich e.V.

1. Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

2. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge wurden auf der Mitgliederversammlung vom 20.01.2006 wie folgt festgelegt:

Mitglieder ab 24 Jahren: 30,00 €

Jungschützen von 16 bis 23 Jahren: 10,00 €

Schülerschützen von 0 bis 15 Jahren: 5,00 €

Ehrenmitglieder: kein Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.05. (Beitragsjahr vom 01.05. bis 30.04.) eines jeden Jahres im Voraus fällig. Die Zahlweise ist jährlich.

3. Veranstaltungen der Schützenbruderschaft

Über die in der Satzung der Schützenbruderschaft feststehenden Veranstaltungen hinaus kann der Vorstand der Schützenbruderschaft weitere Veranstaltungen beschließen.

3.1. Patronatsfest

Anlässlich des Patronatsfestes findet vor der Mitgliederversammlung ein Gottesdienst statt. Am Samstag veranstaltet die Bruderschaft eine öffentliche Tanzveranstaltung.

3.2. Schülerprinzen-, Prinzen- und Königsvogelschuss

Maßgeblich für die Alterseinteilung ist das Kalenderjahr, allerdings muss das 12. bzw. 16. Lebensjahr am Tag des Schießwettbewerbes vollendet worden sein, um erstmals am Schülerprinzenschießen/Prinzenschießen teilnehmen zu können. König und Prinz werden am Christi Himmelfahrtstag auf dem Hochstand der Bruderschaft ermittelt.

3.2.1 Schülerprinz

Schülerschützen vom vollendeten 12. bis zum 15. Lebensjahr schießen den Schülerprinzen aus. Der Wettbewerb findet auf unserem Luftgewehrschießstand statt.

3.2.2 Prinz

Jungschützen vom vollendeten 16. bis zum 23. Lebensjahr schießen auf den Prinzenvogel.

3.2.3 König

Alle Mitglieder ab dem 24. Lebensjahr schießen auf den Königsvogel.

Auf der Jahreshauptversammlung 2024 wurde folgende ergänzende Regelung beschlossen:

3.2.4 Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem 24. Lebensjahr bis zum vollendeten 29. Lebensjahr können auf Antrag weiterhin auf den Prinzenvogel schießen. Der Antrag ist in Textform bis eine Woche vor dem Vogelschuss an den gesetzlichen Vorstand zu stellen. In diesem Fall ist die Teilnahme an jeglichen Schießwettbewerben auf Bezirks- oder höherer Ebene ausgeschlossen.

3.3. Schießordnung für den Prinzen und Königsvogelschuss

Die Teilnahme am Schülerprinzen-, Prinzen- und Königsvogelschuss ist nach einjähriger Mitgliedschaft möglich. (§ 5 der Satzung)

Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten bzw. Ablehnungen der Königs- oder Prinzenwürde wurde auf der Jahreshauptversammlung 1983 folgende ergänzende Regelung beschlossen.

1.) Der Schriftführer erstellt die Liste der Berechtigten nach dem Mitgliederverzeichnis. Nicht aufzunehmen sind nach Absprache im Vorstand alte, kranke oder gebrechliche Schützenbrüder und Schützenbrüder während des Trauerjahres nach dem Tod eines engen Angehörigen.

2.) Grundsätzlich muss jeder Schützenbruder nach Aufruf persönlich schießen.

3.) Ist er verhindert oder möchte er nicht selbst schießen, kann er einen Schützenbruder schriftlich bevollmächtigen, für ihn zu schießen. Die Vollmacht ist bis zum Beginn des Königs- bzw. Prinzenvogelschusses dem Schriftführer vorzulegen. Einfache Vollmacht genügt. Beim Schriftführer sind entsprechende Vordrucke erhältlich.

4.) Schießt der Schützenbruder nicht persönlich und hat er keinen anderen Schützen bevollmächtigt, so schießt für ihn ein hierzu vom Vorstand bestimmter Schützenbruder. Für diese Aufgabe benennt der Vorstand vor Schießbeginn zwei Schützenbrüder.

3.4. Pfingsten

Jedem neuen König wird das Vereinsheim am Pfingstdienstag auf Wunsch zur Verfügung gestellt (die Kosten trägt der König). Die Schützenbruderschaft stellt sicher, dass die Räumlichkeiten frei sind.

3.5. Geldvogelpreise

01 x 150,-- € Rumpf des Vogels

02 x 65,-- € je Flügel

02 x 40,-- € Kopf und Schwanz

30 x 5,-- € für die nächsten 30 Lose, die nach dem Fall des gesamten Vogels gezogen werden

4. Königs- und Prinzengeld

Das Königs- und Prinzengeld wird in zwei Raten ausgezahlt.

Königsgeld insgesamt: 1.000 €

Prinzengeld insgesamt: 350 €

5. Majestäten

5.1. Schülerprinz

Der Schülerprinz wird in der Regel von Schülerschützen unserer Schützenbruderschaft begleitet. Für den Schülerprinzen werden keine Plätze am Königstisch eingerichtet.

6. Uniformen

Alle aktiven Mitglieder, die sich am Vereinsleben in Uniform beteiligen, erhalten folgende, ihrem Alter entsprechende, Ausstattung:

- Schülerschützen bis zum 12. Lebensjahr
Eine Weste und eine Regenjacke.

- Jungschützen im Alter von 13 bis 15 Jahren
Eine Uniformjacke und eine Krawatte.

- Schützenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr
Eine Uniformjacke, einen Hut mit Feder, ein Holzgewehr sowie eine Krawatte.
Sie wechseln ab diesem Zeitpunkt automatisch zu den Mannschaften.

- Die aktiven Mitglieder, die sich am Vereinsleben im schwarzen Anzug beteiligen, erhalten eine Krawatte.

Krawatten, Hutfedern und Schulterklappen werden bei der Erstausrüstung von der Bruderschaft gestellt. Ersatzbeschaffungen sind vom Mitglied zu tragen.
Die Federbüsche der Generäle und der Fahnenoffiziere werden von der Bruderschaft bezahlt. Alles weitere Zubehör der Offiziere (Säbel, Portepee, Schulterklappen, Sterne, Schnüre, usw.) sind auf eigene Kosten anzuschaffen.
Für die Altersbestimmung gilt das jeweilige Kalenderjahr.

7. Vorstand

7.1. Pressewart

Der Pressewart wird im Anschluss an die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand der Schützenbruderschaft kann den Pressewart zu den Beratungen des Vorstandes einladen, er hat dann in dieser Sitzung Stimmrecht.

8. Mahnkapelle

Für die Instandhaltung der Mahnkapelle wurde ein Gremium „Mahnkapelle“ gegründet. Dem Gremium gehören der Brudermeister, stellvertretende Brudermeister, Schriftführer, Kassenwart, sowie zurzeit folgende Personen an: Barbara Gross, Hardy Gross, Ralf Jansen, Heinz Keutmann, Dr. Carl Manstein, Leo Nellessen und Karin Thelen.

Vom Kassenwart wird ein separates Sparbuch für die Mahnkapelle verwaltet.

Blumenschmuck

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am ganzjährigen Blumenschmuck mit 200,-- €.

9. Geburtstage, Jubiläen und Hochzeiten von Mitgliedern

9.1. Geburtstage

Alle Mitglieder erhalten ab dem 20. Lebensjahr alle 10 Jahre, ab dem 50. Lebensjahr alle 5 Jahre und ab dem 80. Lebensjahr jedes Jahr eine Glückwunschkarte der Schützenbruderschaft.

Ab dem 80. Geburtstag erhält das jeweilige Mitglied zusätzlich ein Präsent der Schützenbruderschaft.

9.2 Jubiläen / Besondere Anlässe

Hierüber entscheidet der Vorstand, je nach Anlass.

10. Begräbnisordnung

Für die verstorbenen Mitglieder lässt die Schützenbruderschaft eine hl. Messe im Sterbejahr lesen.

Die Mitglieder der Schützenbruderschaft sollen am Begräbnis eines Mitglieds - unter Voranführung der Bruderschaftsfahne - teilnehmen. Die Aktiven nehmen in Uniform teil.

Für die Organisation ist ein vom Vorstand zu benennendes Mitglied in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Setterich e.V. am 08. Mai 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt. Auf der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2024 wurde unter Punkt 3.2.4 eine entsprechende Ergänzung hinzugefügt.

Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft.

Rainer Plum
Brudermeister

Wolfgang Faßbinder
stellvertretender Brudermeister

Stefan Naegler
Kassenwart

Willi Breuer
Schriftführer